BASt-S-SDM-R-001

Abteilung S "Straßenbautechnik"

(Stand 02.02.2017)

erstellt/geändert:	02.02.2017	Prüfung durch QMB	CI
durch:	Golkowski	Im Original unterzeichnet am:	06.03.2017
Version:	07	Freigabe durch RL	S2
Ersetzte Version:	06 (07/15)	Im Original unterzeichnet am:	21.02.2017





BASt-S-SDM-R-001 Seite 2 von 9

Stand: 02.02.2017

Inhalt

1	Zwe	eck	3
2	Allg	gemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung	3
3	Anf	forderungen für die Anerkennung als Kalibrierstelle	4
	3.1	Personal der Kalibrierstelle	4
	3.2	Räume, Geräte und Prüfmittel	4
	3.3	Kalibrierberichte	4
4	Ane	erkennung	5
	4.1	Verfahren zur Anerkennung als Kalibrierstelle	5
	4.2	Erteilung der Anerkennung	6
	4.3	Überprüfung der Kalibrierstelle	6
	4.4	Fortschreibung und Rücknahme der Anerkennung	6
5	Pfli	chten der anerkannten Kalibrierstelle	6
	5.1	Allgemeine Pflichten	6
	5.2	Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen	7
6	Mite	geltende und weiterführende Regelwerke und Dokumente	7



BASt-S-SDM-R-001 Seite 3 von 9

Stand: 02.02.2017

1 Zweck

Diese Richtlinie legt die allgemeinen Grundsätze, Voraussetzungen und Anforderungen fest, die von Kalibrierstellen für elektromagnetische Schichtdickenmessgeräte nach den "Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicke von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB)" zu erfüllen sind. Sie regeln auch das Verfahren für die privatrechtliche Anerkennung als Kalibrierstelle. Die Richtlinien enthalten ferner Regelungen über Pflichten der anerkannten Kalibrierstelle, die Überprüfung und die Rücknahme der Anerkennung.

Die Anerkennung wird für jede einzelne Kalibrierstelle gesondert erteilt. Die Anerkennung als Kalibrierstelle gilt für den Bereich der Bundesstraßenverwaltung. Die Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinien werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wahrgenommen.

Für die jährliche Kalibrierung von elektromagnetischen Schichtdickenmessgeräten sind Kalibrierstellen durch die BASt anzuerkennen.

Mit dieser Anerkennung soll erreicht werden, dass alle externen Kalibrierstellen nach den gleichen Voraussetzungen und Kriterien arbeiten.

2 Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Kalibrierstelle muss die Anforderungen der TP D-StB und dieser Richtlinie erfüllen. Neben dem Leiter muss die Kalibrierstelle mit einem oder mehreren Stellvertretern und zusätzlichem Fachpersonal besetzt sein.

Die Kalibrierstelle muss grundsätzlich unparteiisch und insbesondere hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen sein. Entsprechendes gilt für den Leiter, seinen Stellvertreter und die Beschäftigten der Kalibrierstelle. Die Zuverlässigkeit des Leiters der Kalibrierstelle und seines Stellvertreters muss gegeben sein.

Die Kalibrierstelle muss in der Lage sein, alle mit der anzuerkennenden Tätigkeit (Kalibrierung) anfallenden Aufgaben mit eigenem Personal sowie eigenen Einrichtungen und Geräten durch zu führen.

Die Vertraulichkeit ist auf allen Organisationsebenen der Kalibrierstelle sicher zu stellen.

Die Kalibrierstelle hat eine Dokumentation vorzulegen, aus der die Qualifikation, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der betreffenden Beschäftigten nachzuvollziehen sind.



BASt-S-SDM-R-001 Seite 4 von 9

Stand: 02.02.2017

Die Kalibrierstelle muss Vorkehrungen getroffen haben, z. B. Versicherungen, um aus ihrer Arbeit entstehende Ansprüche oder Verbindlichkeiten abzudecken zu können.

3 Anforderungen für die Anerkennung als Kalibrierstelle

3.1 Personal der Kalibrierstelle

Für jede Kalibrierstelle muss ein verantwortlicher Leiter und mindestens ein Stellvertreter benannt werden, die vertraglich an die Kalibrierstelle gebunden sind und eine ordnungsgemäße Durchführung der Kalibrierungen gewährleisten.

Der Leiter und Stellvertreter der Kalibrierstelle muss über eine Ausbildung technischnaturwissenschaftlicher Art mit Abschluss an einer Hochschule verfügen. Das Fachpersonal für die Kalibrierungen muss eine einschlägige Ausbildung als Messtechniker besitzen oder für diese Aufgabe ausreichend angelernt sein.

Die fachliche Qualifikation des Leiters und Stellvertreters der Kalibrierstelle muss über Zeugnisse nachgewiesen werden. Die fachliche Qualifikation des Fachpersonals für die Kalibrierung muss jeweils durch einen Ausbildungsnachweis oder eine mindestens 3 jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Prüftechnik nachgewiesen werden.

3.2 Räume, Geräte und Prüfmittel

Räume und gerätemäßige Ausstattung müssen eine einwandfreie Durchführung der Funktionsprüfungen und Kalibrierung nach den geltenden Normen und Technischen Prüfvorschriften (TP D-StB) gestatten. Die Räume und Ausstattungen müssen dem Arbeitsund Gesundheitsschutz entsprechen. Die Geräte müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass ihre Funktionssicherheit gewährleistet ist.

Die eingesetzten Prüfmittel müssen soweit möglich in einem DAkkS-akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert sein, die Nachweise sind vorzuhalten.

3.3 Kalibrierberichte

Der Kalibrierbericht muss den Anforderungen aus der Prozessbeschreibung "Kalibrierung von elektromagnetischen Schichtdickenmessgeräten", BASt-S-SDM-PB-001, genügen.

Sämtliche Kalibrierberichte müssen vom Leiter der Kalibrierstelle geprüft und unterschrieben werden. Im Falle seiner Abwesenheit kann die Unterschrift durch seinen Stellvertreter vorgenommen werden.



BASt-S-SDM-R-001 Seite 5 von 9

Stand: 02.02.2017

Alle Aufzeichnungen und Kalibrierberichte sind 5 Jahre aufzubewahren und der BASt auf Verlangen vorzulegen.

4 Anerkennung

4.1 Verfahren zur Anerkennung als Kalibrierstelle

Technische Grundlagen für die Anerkennung als Kalibrierstellen für elektromagnetische Schichtdickenmessgeräte sind die TP D-StB sowie die Prozessbeschreibung des Verfahrens zur Kalibrierung elektromagnetischer Schichtdickenmessgeräte (BASt-S-SDM-PB-001).

Der Antrag auf Anerkennung als Kalibrierstelle (Anhang 1) ist bei der BASt, Abteilung S Straßenbautechnik, zu stellen. Dem Antrag sind die Dokumente nach der folgenden Liste der einzureichenden Unterlagen zweifach beizufügen:

- Erklärung des Antragstellers (Anhang 2)
- Angaben und Unterlagen zur Prüfstelle generell:
 - Bezeichnung, Sitz und Anschrift der Kalibrierstelle, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - o Organigramm aus dem die Einbindung der Kalibrierstelle in die Organisation erkennbar ist,
 - o Organigramm der Kalibrierstelle mit Auflistung der fachlich zuständigen Personen.
 - Nachweis der Versicherung
- Angaben und Unterlagen zur Leitung und zum Personal:
 - o Namen des Leiters der Kalibrierstelle und dessen Stellverteters,
 - o Nachweise der fachlichen Qualifikationen der betreffenden Mitarbeiter,
 - Dokumentation zu Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten der betreffenden Mitarbeiter.
- Angaben und Unterlagen zum Prüfbetrieb:
 - o Kalibriernachweise für die Prüfmittel,
 - o Bescheinigung über die letzte Sicherheitsbegehung.

Die BASt prüft zunächst den Antrag auf Anerkennung als Kalibrierstelle sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt 3 für die Anerkennung über die eingereichten Unterlagen. Anschließend findet eine Vor-Ort-Besichtigung der Kalibrierstelle mit der Durchführung einer Kalibrierung mit einem Testgerät statt.



BASt-S-SDM-R-001 Seite 6 von 9

Stand: 02.02.2017

4.2 Erteilung der Anerkennung

Über die Anerkennung entscheidet die BASt. Die Kalibrierstelle erhält eine Bescheinigung über die Anerkennung. Die Anerkennung wird auf 5 Jahre befristet erteilt.

Die anerkannten Kalibrierstellen werden auf der Internetseite der BASt (<u>www.bast.de</u>) in der Liste "anerkannte Kalibierstellen für elektromagnetische Schichtdickenmessgeräte" geführt.

4.3 Überprüfung der Kalibrierstelle

Die BASt kann die Einhaltung aller Pflichten durch die Kalibrierstelle jederzeit überprüfen.

Alle Kosten, die sich durch Vergleichsmessungen und Überprüfungen ergeben, trägt die Kalibrierstelle. Sie werden nach den "Vergütungen für Leistungen der Bundesanstalt für Straßenwesen" (VL-BASt) ermittelt.

4.4 Fortschreibung und Rücknahme der Anerkennung

Bei personellen Veränderungen in der Kalibierstellenleitung erhält die Kalibrierstelle nach Prüfung der Qualifikationsnachweise eine neue Bescheinigung über die Anerkennung.

Die BASt nimmt die Anerkennung zurück, wenn die Anforderungen und Pflichten von der Prüfstelle nicht mehr erfüllt werden. Die Rücknahme der Anerkennung erfolgt schriftlich.

Nach Ablauf der befristeten Anerkennung ist erneut ein Antrag auf Anerkennung als Kalibrierstelle zu stellen.

5 Pflichten der anerkannten Kalibrierstelle

5.1 Allgemeine Pflichten

Die anerkannte Kalibrierstelle muss der BASt auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben, d.h. Zugang zu den Räumlichkeiten und Einsicht in die Unterlagen gewähren.

Die Prüfstellenleitung hat sich und ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortzubilden und die technische Ausstattung zu warten, zu erneuern und zu ergänzen, so dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt werden.

Die anerkannte Kalibrierstelle hat Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildungen und die beruflichen Erfahrungen der zuständigen Mitarbeiter zu führen und



BASt-S-SDM-R-001 Seite 7 von 9

Stand: 02.02.2017

ebenso wie die Dokumentation über Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten der betreffenden Mitarbeiter laufend fortzuschreiben. Alle Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Alle Veränderungen der Anerkennungsvoraussetzungen sind der BASt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Personelle Veränderungen in der Kalibrierstellenleitung sind der BASt rechtzeitig vor dem Wechsel bzw. vor Neueinstellung unter Nachweis der Qualifikation nach Abschnitt 3.1 mitzuteilen.

Die eingesetzten Prüfmittel müssen in einem DAkkS-akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert sein, die Nachweise sind vorzuhalten.

5.2 Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen

Die Kalibrierstelle hat sich auf Verlangen der BASt an Vergleichsuntersuchungen zu beteiligen. Die BASt kann aufgrund der Auswertung weitere Untersuchungen fordern oder eine Überprüfung veranlassen.

6 Mitgeltende und weiterführende Regelwerke und Dokumente

- Antrag auf Anerkennung
- Erklärung
- Prozessbeschreibung Kalibrierung von elektromagnetischen Schichtdickenmessgeräten, BASt-S-SDM-PB-001



Anhang 1

Seite 8 von 9

Antrag

Stand: 02.02.2017

Antrag auf Anerkennung als Kalibrierstelle für elektromagnetische Schichtdickenmessgeräte nach TP D-StB

Der Antragsteller			
[Name	e]		
[Adre	sse]		
[Telef	onnummer]	[E-Mail]	
	ragt die Anerkennung als Kalibrierstelle f e durch die Bundesanstalt für Straßenwe	für elektromagnetische Schichtdickenmess- sen.	
Richtl	_	der einzureichenden Unterlagen nach der n für elektromagnetische Schichtdickenmess-	
1. 2. 3.	Zweck der Anerkennung und Überprüft die Forderungen der BASt zu erfüllen, Kalibrierstelle" in Kommunikationsmed Bezug nimmt,	nten Einrichtungen und Informationen zum ung zu ermöglichen, wenn er sich auf den Status als "anerkannte ien (Dokumente, Werbematerial, Internet) nverzüglich über Änderungen bezüglich des	
Besic gung Tatsa	htigung ermittelten Daten von der Bunde der datenschutzrechtlichen Bestimmung	den, dass die im Zusammenhang der Vor-Ortsanstalt für Straßenwesen unter Berücksichtien elektronisch gespeichert werden und die erkannte Kalibrierstellen für elektromagnetieröffentlicht wird.	
Ort u	und Datum	Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Kalibrierstelle	

Hinweis: Der Antrag ist im Original bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Abteilung Straßenbautechnik, Postfach 10 01 50, 51401 Bergisch Gladbach einzureichen. Streichungen und Änderungen im Antrag dürfen nicht vorgenommen werden.



Anhang 2

Seite 9 von 9

Eigenerklärung

Stand: 02.02.2017

Erklärung zu der Richtlinie für die Anerkennung von Kalibrierstellen für elektromagnetische Schichtdickenmessgeräte nach den TP D-StB

Bezeichnung	der	Kalihriers	امالو:
J626101111111111	uei	Naiibiicis	Lene.

Hiermit erklären wir, dass

- die Regelungen der Richtlinie für die Anerkennung von Kalibrierstellen für elektromagnetische Schichtdickenmessgeräte nach den TP D-StB bekannt sind und anerkannt werden,
- 2. das Personal der Kalibrierstelle hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils unvoreingenommen und zuverlässig ist,
- 3. jegliche Einflussnahme außenstehender Personen oder Organisationen auf die Kalibrierergebnisse ausgeschlossen ist,
- 4. die Kalibrierstelle sich nicht mit Tätigkeiten befasst, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beurteilung und Integrität seiner Kalibriertätigkeit gefährden könnte,
- 5. die Vergütung des eingesetzten Personals weder von der Anzahl der durchgeführten Kalibrierungen noch von deren Ergebnis abhängig ist,
- 6. die Vertraulichkeit auf allen Organisationsebenen sichergestellt ist,
- 7. über den Leiter der Kalibrierstelle keine, die Zuverlässigkeit beeinträchtigenden Umstände bekannt sind.

I	eiter	der	Kalibrierstelle	
_	-01101	uu	Nanbiloisiono	

Bevollmächtigter Vertreter der Kalibrierstelle

L	atum,	Stempe	l und	Un	tersc	hri	Ħ	l
---	-------	--------	-------	----	-------	-----	---	---